



Ihr/e Gesprächspartner/in:

Marc Knülle
Martin Metz
Stefanie Jung

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 4, FB 6

Federführung: FB 6

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 20.04.2018 vB

Antrag

Datum: 20.04.2018

Drucksachen-Nr.: 18/0148

Beratungsfolge

Zentrumsausschuss

Sitzungstermin

25.04.2018

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Antrag zu TOP 6 „Bebauungskonzept im Bereich ‘Bonner Straße/Südstraße’, sog. Alter Bauhof; Absicht eines Liegenschaftsverkaufs“

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Zentrumsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:
„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beauftragt die Verwaltung, bei einem Verkauf der städtischen Liegenschaften im Bereich Bonner Straße/Südstraße (Alter Bauhof) mit dem Käufer eine geeignete bindende Regelung dahingehend zu treffen, dass bis zum Beginn einer Bebauung des Grundstücks – frühestens am 01.02.2019 – das Grundstück für Zu- und Abfahrtsverkehre und als Parkplatz für Kundinnen und Kunden der Nachbarschaftshilfe nutzbar bleibt.“
- 2.) Der Zentrumsausschuss beauftragt die Verwaltung, unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürgern und Institutionen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 516 und daran angrenzend Vorschläge für einen geeigneten Umgang mit der Verkehrssituation zu entwickeln und zur Umsetzung vorzuschlagen.

Begründung:

Dieser Beschlussvorschlag ergänzt den Beschlussvorschlag der Verwaltungsvorlage DS Nr. 18/0110.

Das im Zentrumsausschuss am 21.02.2018 vorgestellte Projekt bedeutet eine städtebauliche attraktive Gestaltung des Eckbereiches Bonner Straße / Südstraße und eine deutliche Aufwertung des Grundstücks.

Zudem wird in Stadt und Region dringend benötigter Wohnraum geschaffen, darunter auch geförderter Wohnraum im preisgünstigen Segment.

Das bereits in der Beschlussvorlage DS Nr. 18/0060 im Zentrumsausschuss am 21.02.2018 vorgestellte Bauungskonzept entspricht nach Angaben von Verwaltung und Investor weitestgehend den Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 516 1. Änderung, der im Jahr 2008 einstimmig vom Rat beschlossen wurde. Ausnahmen und Befreiungen können bauordnungsrechtlich nur im Rahmen der engen gesetzlichen Vorgaben erteilt werden.

Daher wird das Projekt durch die Antragsteller grundsätzlich begrüßt.

Aufgrund der heute schon vorhandenen verkehrlichen Situation im Plangebiet und Umgebung ist es möglich, dass bei Umsetzung der Planung die Notwendigkeit von Anpassungen im Verkehrsbereich entsteht. Dies soll die Verwaltung mit allen Betroffenen transparent und offen erörtern und gemeinsam Lösungsvorschläge erarbeiten. Um für solche Maßnahmen entsprechenden zeitlichen Vorlauf zu ermöglichen, sollte in einen Kaufvertrag eine Frist aufgenommen werden, bis zu der trotz Eigentumsübergang die derzeitigen Nutzungsmöglichkeiten erhalten bleiben.

Gez. Marc Knülle

gez. Martin Metz

gez. Stefanie Jung